

# RS Vwgh 2009/3/25 2006/03/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2009

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht  
99/03 Kraftfahrrecht

## Norm

ADR Kdm Änderungen 2002 Abs5.4.1.1.1;  
GGBG 1998 §7 Abs1;  
GGBG 1998 §7 Abs3;  
VStG §5 Abs1;  
1. VStG § 5 heute  
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018  
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

## Rechtssatz

Eine nach dem Handbuch des Unternehmens bestehende Anweisung an die Fahrer, eine Abfahrtskontrolle laut Checkliste zu machen, bei der eben auch der Zustand des Fahrzeuges bzw die Dichtheit des Behälters überprüft wird, sowie eine mündliche Anweisung für das Verhalten bei Störfällen vermag die Durchführung tatsächlich wirksamer Kontrollen, ob die Lenker sich auch entsprechend dieser Anweisung verhalten, nicht zu ersetzen.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006030010.X02

## Im RIS seit

15.04.2009

## Zuletzt aktualisiert am

05.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)